

Übergriffe und Belästigungen aus Sicht der Opfer besonders kränkend und verletzend macht, und der Vorwurf sexueller Belästigung, der aus Sicht der in Verdacht geratenen Person schwerwiegend, reputationsschädigend und belastend ist, spiegeln die Janusköpfigkeit derartiger Verfahren. Der Umstand, dass sich sexuelle Belästigungen und Übergriffe in aller Regel nicht in der Öffentlichkeit ereignen, Indizien und Glaubwürdigkeit der involvierten Personen mithin eine grosse Bedeutung einnehmen und es unterschiedliche Wahrnehmungen gibt, zeigt die Schwierigkeit und Komplexität der gestellten Aufgabe.

Auch wenn mancher gordische Knoten zu lösen ist, ist Resignation nicht angebracht – denn damit würden die Übergriffe nicht gestoppt, sondern nach wie vor in einem gesetzeswidrigen Dunkelfeld belassen. Der notwendige Paradigmenwechsel muss freilich die geäusserten Befürchtungen ernst nehmen und versuchen, angemessene Lösungen anzubieten. Die Abklärung von Beschwerden bezüglich sexueller Belästigungen muss zu einer Standardsituation werden, die mit entsprechender Erfahrung, Kenntnis und mit Einfühlungsvermögen gemeistert werden kann. Was bleiben wird, ist der Grenzbereich, in dem sich Recht und Unrecht nicht immer in aller Schärfe trennen lassen. Dem ungeachtet gilt, dass eine sexuelle Belästigung nachgewiesen werden muss. Kann dies nicht geleistet werden, weil z.B. die Aussagen widersprüchlich sind und die Widersprüche nicht aufgelöst werden können, so dürfen keine Massnahmen gegen die beschuldigte Person verhängt werden. Unberührt bleiben freilich Recht und Pflicht der Verantwortlichen, abstrakt-generelle Massnahmen zu treffen, um diese Grenzsituationen künftig zu vermeiden. Hierbei gilt: Eine belästigungsfreie Atmosphäre sollte nicht verordnet, sondern von den Mitarbeitenden, Vorgesetzten, der Verwaltung sowie dem Unternehmen betrieben und gelebt werden.

C. **Get Her! Please Him, Please Her! Sprachen der Pornografie im Spiegel kritischer Diskurse**

ELISABETH HOLZLEITHNER

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	63
II.	Pornografie: Begriff und Regulierung	64
III.	Pornografie aus radikalfeministischen Perspektiven	65
	1. Pornografie handelt	65
	2. Die Kampagne und ihre Effekte	66
IV.	Feministisches Strafrecht gegen Pornografie?	68
	1. Ein Fall für das Höchstgericht	68
	2. Beschlagnahmerealitäten und Interpretationspolitiken	69
V.	Des Kaisers neue Kleider?	71
	1. Pornografie identifizieren	72
	2. Pornografie ist die Theorie, Vergewaltigung die Praxis? ...	74
	3. Zur sexuellen Autonomie von Pornodarstellerinnen	75
VI.	Schlussfolgerungen	77
	Quellenverzeichnis	79
	Abbildung	79
	Literatur	79

I. Einleitung

Debatten um Pornografie erregen seit vielen Jahren die Gemüter. Im deutschsprachigen Raum waren sie vor allem Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre auf der Tagesordnung, als ANDREA DWORKINS Streitschrift «Pornografie. Männer beherrschen Frauen» in deutscher Übersetzung veröffentlicht wurde. Es folgte eine Kampagne gegen Pornografie als sexuell explizite Darstellung von Gewalt gegen Frauen, die von der feministischen Zeitschrift EMMA angeführt wurde.¹ Das Ziel war, Gesetzesvorschläge umzusetzen, die der Pornoindustrie den Garaus machen sollten. Man erhoffte sich davon einen wichtigen Beitrag zum Kampf gegen das Patriarchat, das in der Pornografie seinen auf die Spitze getriebenen Ausdruck fände.

Das vehemente Vorgehen gegen Pornografie fand in feministischen Kreisen aber nicht nur Befürworterinnen. Vielmehr kam es um und auf einschlägigen Konferenzen, vor allem in den Vereinigten Staaten, immer wieder zu Eklats zwischen den Befürworterinnen von weitreichenden Verboten und jenen, die der Zensur sexuell expliziter Kommunikationen eher skeptisch gegenüberstanden. Die Konflikte waren so heftig, dass sie als «Porn Wars» bekannt wurden; sie erschütterten eine ganze Generation von Feministinnen.² Mittlerweile ist eine gewisse ermattete Ruhe eingekehrt; Kritik an Pornografie flackert regelmässig auf, wenn der Verdacht besteht, dass Täter von gegen Frauen gerichteten Gewaltverbrechen auch Konsumenten von gewalttätiger Pornografie waren;³ eine richtige Bewegung ist allerdings nicht mehr zustande gekommen. Das Thema köchelt gewissermassen vor sich hin.⁴

Das ist ein guter Anlass, einen Blick auf die einst so aufgeregte Debatte zu werfen und sich zu überlegen, wie eine liberale, auf Geschlechtergerechtigkeit bedachte Gesellschaft mit Pornografie umgehen könnte.

¹ SCHWARZER.

² Eine repräsentative Kollektion findet sich bei CORNELL.

³ Ein Beispiel: Über den Amokläufer von Winnenden, der gezielt weibliche Opfer ins Visier nahm, wurde berichtet, im «Cache seines Internetbrowsers sei «eine grössere Anzahl erotischer bzw. pornografischer Bilddateien» entdeckt worden.» (http://portal.gmx.net/de/themen/nachrichten/panorama/8082576-Neue-Erkenntnisse-um-Winnenden-Amoklauf_pd=7.html; 26.5.2009). ALICE SCHWARZER nahm dies gleich zum Anlass, ihre Kritik an der Pornoindustrie zu erneuern (http://www.emma.de/der_amoklauf_von_winnenden_2009_03_13.html; 28.05.2009).

⁴ HOLZLEITHNER 2006, Pornografie, 203. (Anmerkung: Überschneidungen mit diesem Text sind aufgrund der Ähnlichkeit der Problematik unvermeidlich. Das gilt vor allem für jenen Teil, in dem die radikalfeministischen Positionen der Kritik unterzogen werden.)

II. Pornografie: Begriff und Regulierung

Seit Menschen sich in Text und Bild zum Ausdruck bringen, gibt es auch Pornografie: Beschreibungen und Darstellungen, die sexuell explizite Inhalte transportieren. Allerdings ist Pornografie ein äusserst vieldeutiger Begriff: Was für die eine pornografisch ist, findet der andere erotisch, und was genau beide Begriffe bedeuten, ist völlig ungeklärt. Allerdings lässt sich eine grundsätzliche Aussage treffen: Während Erotik durchaus positiv konnotiert ist, haftet der Pornografie etwas Anrüchiges an: Der Begriff ist negativ besetzt und steht für eine Grenzüberschreitung. Wo Pornografie beginnt, da endet gewissermassen das Licht der Öffentlichkeit. Pornografie ist jener Schmutz und Schund, der unter den Teppich der Gesellschaft gekehrt werden soll.

Genau so wurde es jedenfalls traditionell immer gesehen: Pornografie – im Recht gern als «unzüchtige» Darstellung bezeichnet – ist das, was Gesetzgeber traditionell durch das Strafrecht zu verbieten suchten: sowohl in der Herstellung als auch im Handel. Mittlerweile hat sich dafür ein grosser, äusserst lukrativer Markt entwickelt, der sich dadurch auszeichnet, dass er hinter verschlossenen Türen blüht. Schutz vor Konfrontation mit dem sexuell Expliziten ist das Gebot, das es zu erfüllen gilt, selbst wenn heute viele Darstellungen erlaubt sind, die noch vor wenigen Jahrzehnten der Zensur zum Opfer fallen sollten. Diese Entwicklung verdankt sich einer in den 1970er Jahren ablaufenden Liberalisierung der Gesellschaft im Zuge der sexuellen Revolution. Sie eröffnete nicht nur ganz neue Lebensoptionen, sondern brachte auch eine radikale Wende in der rechtlichen Regulierung von Pornografie. Während bis dahin der Versuch bestanden hatte, das sexuell Explizite gleichsam von der Wurzel her auszurotten, ging man nun dazu über, nur noch die «Auswüchse» bekämpfen zu wollen, insbesondere Gewaltpornografie und Kinderpornografie. Auch gleichgeschlechtliche Pornografie blieb lange Zeit auf dem Radar der Zensurbehörden.

Durch die Lockerung des Zugriffs traditioneller strafrechtlicher Pornografiegesetze kam es zu einer enormen Expansion des Marktes und damit einer rasanten Verbreitung sexuell expliziter Darstellungen, die von einem konventionell männlichen Blick auf Frauen und weibliche Sexualität geprägt waren. Dieser Prozess fiel zusammen mit einer zunehmenden feministischen Aufmerksamkeit für Gewalt und Unterdrückung im Bereich des Sexuellen. Der Zusammenhang war schnell hergestellt: Pornografie verbreitet Bilder von Sexualität, in denen Frauen zu Objekten männlicher Lust herabgewürdigt werden, damit wird gewissermassen der «Gebrauch»

von Frauen im Sexuellen legitimiert. Im Slogan der damaligen Zeit: «Pornografie ist die Theorie, Vergewaltigung die Praxis.»

III. Pornografie aus radikalfeministischen Perspektiven

1. Pornografie handelt

Der Skandal an Pornografie ist aus radikalfeministischer Sicht nicht ihr Charakter als Schmutz und Schund, sondern ihr Beitrag zur sexuellen Unterdrückung von Frauen. Entsprechend wird Pornografie auch anders definiert, als dies konventionell der Fall ist, nämlich als «graphisch deutlich sexuelle Darstellungen, die Frauen durch Bilder oder Worte unterdrücken».⁵ Solchen Darstellungen wird etwa von CATHARINE MACKINNON, einer der wichtigsten Protagonistinnen im radikalfeministischen Kampf gegen Pornografie, eine ganz erhebliche Macht zugeschrieben. Pornografie spricht: Sie kommuniziert an Männer die Botschaft «Nimm sie!». Sie handelt aber auch: Sie stiftet Männer zu sexuellen Gewalttaten an, indem sie den männlichen Körper scharf macht und indem sie suggeriert, sexuellen Handlungen stünde nichts entgegen. Im pornografischen Diskurs gibt es kein «Nein» – jedenfalls keines, das Ernst zu nehmen wäre.

Das ist es auch, was Frauen lernen: Dass ihre eigenen Wahrnehmungen und Wünsche nicht zählen, weil sich der pornografische Diskurs ihre Zustimmung zu sexuellen Begegnungen welcher Art und an welchem Ort auch immer einfach ausmalt. Das, so MACKINNON, ist aber nicht nur Thema und Inhalt der Pornografie, sondern auch von Weiblichkeit als solcher. Pornografie mit ihrer Botschaft der Verdinglichung und Verfügbarkeit von Frauen lehrt Weiblichkeit als Verdinglichtsein und Machtlosigkeit. Frauen können, weil Pornografie allgegenwärtig ist, nie ein Vertrauen darin gewinnen, dass das, was sie wollen, von Gewicht ist, bzw. es wird ihnen gelehrt, dass ihre Wünsche auf das abzustellen sind, was Männer von ihnen sexuell und in anderen Belangen wollen.

Die einzige Möglichkeit, diesen Prozess zu durchbrechen, besteht daher darin, die Verbreitung von Pornografie radikal einzudämmen. Das wollen radikalfeministische Aktivistinnen allerdings nicht durch den Ein-

⁵ MACKINNON 1994, 24.

satz von Strafrecht erreichen, sondern indem sie Gesetze gegen Pornografie als Bürgerrechtsgesetze ausgestalten. Diese sollen es ermöglichen, die Verbreitung von Pornografie hintanzuhalten und Frauen Schadenersatz zuzusprechen, wenn gezeigt werden kann, dass Pornografie Frauen verletzt. Das ist dann der Fall, wenn eine sexuell explizite Darstellung unter folgende sehr weite Definition fällt, die hier in aller Ausführlichkeit vorgestellt wird, weil dies für die weitere Darstellung und auch Kritik am radikalfeministischen Standpunkt eine wichtige Rolle spielen wird:

Pornografie liegt dann vor, wenn Frauen als Sexualobjekte dargestellt werden: entmenschlicht, gefesselt, aufgeschnitten, verstümmelt oder verletzt; wenn gezeigt wird, dass sie Erniedrigung oder Schmerz geniessen; wenn sie sexuelle Befriedigung aus Vergewaltigung, Inzest oder anderen sexuellen Übergriffen beziehen; wenn sie in Posen sexueller Unterwerfung oder Dienstbarkeit dargestellt werden; wenn sie von Objekten oder Tieren penetriert werden; wenn sie in sexualisierten Szenarien der Unterwerfung, Demütigung, Folter, als minderwertig, blutend, verletzt gezeigt werden; wenn Körperteile von Frauen (z.B. Vagina, Brüste, Hinterteil) derart ausgestellt werden, dass sie darauf reduziert werden. Schliesslich wird hinzugefügt, dass die Benützung von Männern, Kindern und Transsexuellen *an der Stelle von Frauen* ebenso als Pornografie für Zwecke dieses Gesetzes gilt.⁶

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Pornindustrie zur Rechenschaft zu ziehen, wenn jemand zur Produktion von Pornografie gezwungen wird. Das Gesetz sollte verschiedene Argumente für unzulässig erklären, mit denen vorgebracht werden könnte, dass kein Zwang ausgeübt wurde. So sollte sich ein Hersteller oder eine Herstellerin von Pornografie unter anderem nicht darauf berufen können, dass eine Darstellerin auf vertraglicher Basis, gegen Entgelt und freiwillig an der Produktion sexuell expliziten Materials mitgewirkt habe.

2. Die Kampagne und ihre Effekte

Ausgestattet mit einer instruktiven Diashow, die den Horror der Pornografie sichtbar machen sollte, versuchten DWORKIN, MACKINNON und ihre Mitstreiterinnen eine Bewegung auf die Beine zu bringen, der es gelingen sollte, derartige Bürgerrechtsgesetze tatsächlich in Geltung zu bringen. Darüber hinaus wurden in einzelnen Städten, in denen deren Ver-

⁶ DWORKIN/MACKINNON, 138–139.

abschiedung ernsthaft diskutiert wurde, Hearings durchgeführt, in welchen Frauen die Möglichkeit hatten, jene Verletzungen, die Pornografie ihnen zugefügt hat, öffentlich zu machen.⁷ In den späten 1980er Jahren gab es auch Erfolge, etwa in Indianapolis.

Das vorgeschlagene Gesetzeswerk hatte, zumal kombiniert mit der weiten Pornografiedefinition, wohl in der Tat das Potenzial, nicht nur der Pornoindustrie zu schaden, sondern darüber hinaus die Verbreitung jeglichen sexuell expliziten Materials wesentlich zu erschweren. Genau aus diesem Grund erhob die American Booksellers Association (ABA) sofort Klage, als solch ein Antipornografiegesetz in Indianapolis beschlossen wurde. Diese Klage wurde unter anderem von der *Feminist Anti-Censorship Taskforce (FACT)* unterstützt,⁸ darunter eine grosse Zahl an prominenten Feministinnen wie Betty Friedan, Kate Millett oder Adrienne Rich.⁹ Die US-amerikanischen Gerichte gaben den GegnerInnen des Gesetzesvorhabens Recht. Sie erklärten es für einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf freie Meinungsäusserung und damit für verfassungswidrig.¹⁰

An MACKINNON und DWORKINS Entwürfe angelehnte *deutsche* Gesetzesvorlagen¹¹ kamen nicht so weit. Sie waren Anlass für Diskussionen, Kampagnen¹² und Symposien,¹³ wurden aber vom deutschen Gesetzgeber nicht ernsthaft diskutiert. In Österreich schliesslich konnte die Antipornografiekampagne nie richtig Fuss fassen. Jenseits einzelner Besprühungsaktionen von Palmers-Plakaten bildete sich keine Bewegung heraus.

⁷ MACKINNON/DWORKIN 1997.

⁸ HUNTER/LAW.

⁹ Die vollständige Liste der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner findet sich bei HUNTER/LAW: 77; 89–98.

¹⁰ *American Booksellers v. Hudnut*, 771 F.2d 323 (7th Cir. 1985) (Easterbrook, J.); *aff'd mem.*, 475 U.S. 1001 (1986) (6-3 summary affirmance).

¹¹ SCHWARZER, 40–42; BAER/SLUPIK.

¹² SCHWARZER.

¹³ DANE/SCHMIDT.

IV. Feministisches Strafrecht gegen Pornografie?

1. Ein Fall für das Höchstgericht

Mehr Erfolg hatte die radikalfeministische Bewegung in Kanada. Allerdings ging es hier nicht darum, eines der eben skizzierten Bürgerrechtsgesetze in Geltung zu bringen, sondern der Aktivismus spielte sich auf der Ebene des Strafrechts ab. Anfang der 1990er Jahre hatte das kanadische Höchstgericht darüber zu entscheiden, ob rechtliche Behelfe gegen Pornografie überhaupt noch zeitgemäss sind oder ob eine liberale Gesellschaft ohne Zensur des sexuell Expliziten auskommen könnte. Die Frage stellte sich im Verfahren gegen den Pornohändler Donald Victor Butler.¹⁴ Um dieses Verfahren herum formierten sich diverse Akteure und versuchten, seine Entscheidung zu beeinflussen. Darunter befand sich auch CATHARINE MACKINNON. Sie verfasste gemeinsam mit der kanadischen Juristin Kathleen Mahoney eine Eingabe an das Gericht, in welcher die Notwendigkeit eines rechtlichen Vorgehens gegen Pornografie betont wurde, um die gleiche Freiheit von Frauen zu ermöglichen und sie vor demütigender, verletzender Pornografie zu schützen.

Das Höchstgericht liess sich davon überzeugen und entschied, dass die einschlägige Bestimmung des kanadischen Strafgesetzbuchs, die «undue exploitation of sex» verbietet, genau in diesem Sinn zu interpretieren sei. Damit ist nun unter anderem das Verbot von sexuellen Darstellungen erfasst, die mit Gewalt verbunden sind, in denen Frauen (aber auch Männer) degradiert oder als blosser Objekte behandelt werden. Der Gewaltbegriff ist weit: Er beinhaltet auch Drohungen. Eine Schlüsselrolle spielt der Schaden, den Pornografie anrichten soll: Sie disponiere Personen dazu, in *anti-sozialer* Weise zu handeln, etwa indem Männer dazu gebracht werden, Frauen physisch oder psychisch zu misshandeln «or, what is perhaps debatable, the reverse».¹⁵

Materialien, die Frauen als Objekte sexueller Ausbeutung darstellen, würden nicht nur die «Voyeure» dazu veranlassen, sich Frauen gegenüber schlecht zu verhalten, sie hätten darüber hinaus auch negative Auswirkungen auf Frauen selbst. Sie würden, wie auch andere Formen verhetzender und degradierender Rede (*hate speech*), den Selbstwert und die Selbstachtung der betroffenen Individuen beeinträchtigen. Zur Kriminalisierung von Pornografie gebe es überdies keine brauchbaren Alternativen. Gravier-

¹⁴ *R. v. Butler*, [1992] 1 S.C.R. 452, 89 D.L.R. (4th) 449.

¹⁵ *R. v. Butler*, 485.

rende soziale Probleme wie jenes der (sexuellen) Gewalt gegen Frauen bedürften vielfältiger staatlicher Massnahmen. Es reiche nicht, bei der Erziehung anzusetzen oder Aufklärungskampagnen zu starten; auch eine wirksame *rechtliche* Abhilfe sei notwendig.

2. Beschlagnahmerealitäten und Interpretationspolitiken

Für die radikalfeministischen Aktivistinnen war dies ein grosser Erfolg. Allerdings durfte man nun gespannt sein, wie sich diese Veränderung der Rechtslage – die Verschiebung der Interpretationsmaxime für Pornografie – in der Realität auswirken würde. GegnerInnen dieser Reform hatten schlimme Befürchtungen, und diese wurden durch die erste Beschlagnahme der *Ära Butler* noch übertroffen: Sechs Wochen, nachdem die Entscheidung publiziert worden war, kam es in einem lesbisch-schwulen Buchladen namens Glad Day Bookshop zur Konfiszierung eines Exemplars von *Bad Attitude*, einem lesbischen Pornomagazin. Darin fand sich eine Geschichte namens «Wunna My Fantasies»: «Die Story handelt von einer Frau, die eine andere Frau in der Dusche überrascht, sie dann packt, fesselt, ohrfeigt und an den Haaren zieht. Obwohl die duschende Frau sich zunächst gegen die sexuellen Avancen ihrer Angreiferin wehrt, gibt sie schliesslich nach, und zu guter Letzt geniessen beide die sexuelle Begegnung.»¹⁶

Nun entspricht diese Geschichte tatsächlich den pornografischen Konventionen, nach denen ein Nein nicht als Nein gelten kann, weil die Frage im pornografischen Diskurs niemals eine nach dem ob, sondern immer nur nach dem wann, wie und wo ist. Sie entspricht nach dieser Skizze einigen der Kriterien, die der radikalfeministische Standpunkt für die Identifikation von problematischem Material zur Verfügung stellt. Aber ist eine solche lesbische Fantasie, noch dazu ein spärlich bebildeter Text, tatsächlich jene Art von Material, die die Gleichheit von Frauen und Männern bedroht? Hinzugefügt sei, dass zu dieser Zeit BRETT EASTON ELLIS' Roman «American Psycho» (in Kanada) ungestört von der Zensur gehandelt wurde, obwohl darin grausame Szenen sexueller Gewalt im Detail geschildert werden.

Der entscheidende Richter im Verfahren gegen *Bad Attitude* jedenfalls behalf sich, indem er die Geschichte heterosexualisierte: Man müsse bloss

¹⁶ STROSSEN, 277.

die sexuell aggressive Frau in der Erzählung gedanklich durch einen Mann ersetzen. Dann wäre der kriminell gewalttätige Charakter der Szene offensichtlich.¹⁷ BRENDA COSSMAN bezeichnet diese Methode treffend als «heteroswitching»,¹⁸ und BECKI ROSS bringt die Problematik dieser Vorgangsweise akkurat auf den Punkt: «By crafty sleight of hand, Paris-the-magician transformed one (paper) expression of consensual female homoerotic desire into a (live) non-consensual heterosexual (rape,) and in doing so obliterated the radical specificity of the lesbian imagery/text.»¹⁹ Der Richter konstatierte – im Einklang mit der *Butler*-Entscheidung –, dass der in der Geschichte dargestellte Konsens zwischen den Frauen, anstatt das Material vor dem Zugriff der Zensur zu retten, selbst degradierend und entwürdigend sei: «Consent cannot save materials that otherwise contain degrading or dehumanizing scenes.» Es geht sogar noch weiter: «Sometimes the very appearance of consent makes the depicted acts even more degrading or dehumanizing.»²⁰

Die Entscheidung war kein Einzelfall. Sie fügt sich ein in weitere Gerichtsurteile²¹ sowie in die Praxis des kanadischen Zolls, Lieferungen an alternative, darunter auch lesbische und schwule Buchhandlungen einer genauen Inspektion zu unterziehen.²² Das führte in den 1990er Jahren immer wieder zu Lieferverzögerungen und Beschlagnahmen nicht nur von erotischen oder pornografischen Werken, sondern auch von Comics (wie «Hothead Paisan» von DIANE DI MASSA) – mit der Begründung, es sei «Männern gegenüber sexuell erniedrigend».²³ Zu den besonderen Glanzleistungen des Zolls gehört die Konfiszierung von «The Sexual Politics of Meat»²⁴, einer vegetarisch-feministischen Kritik der Fleischindustrie, oder «Hot, hotter, hottest»²⁵, einem Kochbuch für scharfe Gerichte. Sogar «Pornography. Men Possessing Women» von ANDREA DWORKIN wurde kurzzeitig zurückgehalten, was nicht verwundert, enthält das Buch doch äusserst detailreich geschilderte gewalttätige sexuelle Szenen. Wer nur einen kurzen Blick hineinwirft und das Buch nicht bei den theoretischen Ausführungen, sondern bei der Darstellung etwa des Inhalts von «I Love a

¹⁷ R. v. *Scythes*, 1993, 5.

¹⁸ COSSMAN, 136.

¹⁹ ROSS, 176.

²⁰ R. v. *Butler*, 479.

²¹ COSSMAN.

²² *Little Sisters v. the Queen*, No. A901450, Supreme Court of British Columbia, 19.01.1996; *Little Sisters Book and Art Emporium v. Canada (Minister of Justice)* [2000] 2 S.C.R. 1120.

²³ STROSSEN, 282.

²⁴ ADAMS.

²⁵ HAZEN. Ein guter Überblick über das Ausmass der Beschlagnahmen findet sich im Factum von LEAF zu *Little Sisters Book and Art Emporium et al v. Minister of Justice*.

Laddie»²⁶ aufschlägt, mag durchaus glauben, es handle sich um verbotene Pornografie im Sinne der kanadischen Definition. Und genau das ist es, was beim Zoll passiert: Es wird ein kurzer Blick in ein Werk hineingeworfen. Man hat ja nicht viel Zeit.

Bestätigen diese Vorkommnisse die Befürchtung der kanadischen Feministin MARIANA VALVERDE, dass Recht im Kampf gegen Pornografie kein geeignetes Mittel darstellt? VALVERDE selbst steht Pornografie äusserst kritisch gegenüber und findet es durchaus wichtig, etwas dagegen zu tun, sie hält es nur für wenig wahrscheinlich, dass eine Definition von Pornografie zu finden ist, die «selbst von sexistischen» – und homophoben! – «Polizeibeamten nicht missverstanden werden kann.»²⁷ So legt sich der Schluss nahe, dass Zensurgesetze eher dafür eingesetzt werden, um oppositionellen sexuell expliziten Darstellungen das Leben schwer zu machen, als um der multinationalen Pornoindustrie den Garaus zu machen. Vor solchen Folgen hatte bereits der *Amicus Brief* von FACT gegen die Gesetzesinitiative in Indianapolis gewarnt.²⁸ Ähnliche Bedenken finden sich aber bereits in den späten 1970er Jahren bei der äusserst pornografiekritischen Feministin ROBIN MORGAN.²⁹

V. Des Kaisers neue Kleider?

Sichtlich ist die Entwicklung in Kanada kein Zufall. Aber woran liegt das? Die radikalfeministische Antipornografierhetorik hat doch mit der alten homophoben Rede von Schmutz und Schund nichts zu tun. Genau das aber bezweifeln die Gegnerinnen dieser Bewegung. Sie meinen, es sei eine Illusion, zu glauben, man könne diese Geschichte einfach hinter sich lassen und mit der neuen Interpretationsmaxime gleichsam bei null beginnen. Dafür würden jedenfalls jene sorgen, die sich von Gesetzen gegen Pornografie einiges Vertrautes erwarten. Denn wie sollte man verhindern, dass «empörte Väter oder empörte Kirchenleute oder Normalbürger [...] oder irgendwelche Schutzverbände, die sich gegen die Homosexualität wenden,»³⁰ Prozesse initiieren und geschickt die neuen Begriffe und Motive für ihre Zwecke einsetzen?

²⁶ DWORKIN, 48–55.

²⁷ VALVERDE, 179.

²⁸ HUNTER/LAW, 108–111.

²⁹ MORGAN, 166.

³⁰ ENGELSCHALL, 211, spielt hier auf jene Bestimmung im (eng an DWORKIN und MACKINNON'S Entwürfe angelegten) Gesetzesentwurf von EMMA an, die nur Frauen die Möglich-

MACKINNON und ihre Mitstreiterinnen weisen diese Vorwürfe von sich. Sie sehen sich durch die Kritik missinterpretiert; die Darstellung der Zensurpraxis im Gefolge der Butler-Entscheidung sei sensationalistisch,³¹ Gewalt in lesbischen und schwulen Pornos werde verharmlost, und überhaupt liessen sich Lesben und Schwule vor den Karren der Pornoindustrie spannen.³² Der letzte Punkt wird mit Empörung zurückgewiesen; er spiegelt den Vorwurf an MACKINNON und ihre Mitstreiterinnen, sie hätten sich mit der christlichen Rechten verbündet (der ebenso empört zurückgewiesen wird). Richtig ist, dass die Lesben- und Schwulenpornografie diskriminierende Praxis der kanadischen Behörden nicht mit BUTLER begonnen hat (sie hat sich allerdings auch nicht verbessert) und dass sie, wie das kanadische Höchstgericht in einem 2000 entschiedenen Fall argumentiert, keine *notwendige* Folge der Interpretation des Pornografiegesetzes ist.³³

Es sind aber die Konsequenzen der Anwendung nicht der einzige Grund, warum die radikalfeministische Fassung der Problematik von Pornografie (und ihrer möglichen Lösung) kritisiert wird. Die Kritik geht tiefer. Sie hinterfragt die radikalfeministische Definition von Pornografie sowie die ihr von Radikalfeministinnen zugemessenen Bedeutungen, sie kompliziert das Verhältnis von Pornografie und sexueller Gewalt gegen Frauen und stellt überdies die Frage nach der sexuellen Autonomie von Pornodarstellerinnen im Kontext einer milliardenschweren Industrie. Wenden wir uns diesen Punkten nun der Reihe nach zu.

1. Pornografie identifizieren

Für radikalfeministische Kritikerinnen von Pornografie ist die Frage nach der Identifikation pornografischer Materialien im Grunde mühsig, weil es völlig offensichtlich sei, was darunter fällt: «Our definition of pornography is, in fact, the pornographers' definition: pornography is created by formula, it does not vary.»³⁴ Es fällt schwer, dieser Behauptung zu widersprechen, abgesehen davon, dass MACKINNON mit dieser Setzung

keit geben soll, sich – etwa durch von Verbänden geführten Unterlassungsklagen – gegen die Herstellung und Verbreitung von «Pornografie» zu wehren.

³¹ COLE, 94–102.

³² SCALES, 322.

³³ *Little Sisters Book and Art Emporium v. Canada (Minister of Justice)* [2000] 2 S.C.R. 1120. Einen differenzierten Blick auf die Chancen des Rechtsdiskurses im Umgang mit Pornografie bietet BAER.

³⁴ MACKINNON 1987, 204.

möglicherweise den Rahmen ihrer eigenen Definition verlässt, die ja darauf abstellt, dass unter Pornografie ausschliesslich jene sexuell expliziten Darstellungen zu verstehen sind, die Frauen verletzen und demütigen – ausser sie geht davon aus, dass alle Erzeugnisse der Pornoindustrie Frauen verletzen und demütigen. Gleichzeitig ist aber auf einige Entwicklungen hinzuweisen, die sich in den vergangenen 20 bis 30 Jahren zugetragen haben. Sie haben zu einer Ausdifferenzierung des pornografischen Genres geführt, wie sie LINDA WILLIAMS nachzeichnet. Sie analysiert einige Sequels zu Pornoklassikern wie *Deep Throat* oder *Behind the Green Door* und legt dar, dass gerade die heterosexuelle Mainstreampornografie «frauenfreundlicher» geworden ist. Sie führt dies darauf zurück, dass Frauen mittlerweile häufiger Pornografie konsumieren und daher zu einem Marktfaktor geworden sind, der auch Rückwirkungen auf Inhalte und Form der Darstellung hat.³⁵

Sexuell explizite Darstellungen werden auch abseits des Mainstreams in diversen Subkulturen produziert, sei es, um spezielle Interessen zu befriedigen, um «subversiv» herrschende Normen zu unterlaufen oder um einen Beitrag zur Identitätsfindung zu leisten.³⁶ Nun befinden sich solche Gegenentwürfe, wie bereits erwähnt, häufig nicht ausserhalb der pornografischen Konventionen.³⁷ Und wenn sie tatsächlich avantgardistisch sind, dann erreichen sie jedenfalls kein breites Publikum, um eingefahrene Geschlechterstereotype in grossem Stil aufzubrechen. Dennoch können sie wichtige Auseinandersetzungen mit sexuellen Identitäten und Konventionen darstellen, die quer zu den herrschenden Bildern liegen und die des Schutzes vor staatlicher Verfolgung bedürfen.

Aber selbst unter der Annahme, Pornografie wäre ein monolithischer Block von Darstellungen, die nur nach einer bestimmten Formel produziert werden, stellt sich doch die Frage danach, was kommuniziert wird bzw. wie die Kommunikation ankommt. Hier ist MACKINNON besonders vehement: Die Bedeutung von Pornografie sei eindeutig, ihre Botschaft werde von Männern an Frauen ausagiert, und Frauen würden wissen, dass das so ist, weil Pornografie sie verletzt. Solch eine Argumentation ist problematisch: Sie macht Gegenargumente schwierig, ohne jene Frauen, die sich tatsächlich als Opfer fühlen, wiederum zu verletzen. Für GOTELL ist diese Vorgangsweise eine rhetorische Strategie, die Kritik und Widerstreit ersticken will.³⁸ Sie negiert, dass die Erfahrungen von Frauen mit

³⁵ WILLIAMS, 291–311.

³⁶ PACKARD/SCHRAIBMAN.

³⁷ BAER, 247.

³⁸ GOTELL, 93.

Pornografie unterschiedlich sind und auch in sich widersprüchlich sein können.

Davon auszugehen, dass Darstellungen eine eindeutige Bedeutung haben, und zwar jene, welche die *dominante* Kultur ihnen (angeblich bruchlos) zuschreibt, liegt im Übrigen quer zu den eigenen Absichten. Dabei wird der Mainstreamkultur eine Hegemonie zuerkannt, die sie zwar beanspruchen mag, aber selten erreicht. Frauen als bloss passive Rezipientinnen zu sehen, als reine Opfer der Gewalt der Bilder, bedeutet, sie ausserhalb des Prozesses wirkungsvoller kultureller Produktion zu verorten und sie nochmals zu entmachten. Ob schliesslich ausgerechnet der Gerichtssaal der richtige Ort ist, um die Konflikte über die Bedeutung von sexuell expliziten Darstellungen auszutragen,³⁹ ist zu bezweifeln. Denn wie soll verhindert werden, dass gerade in solchen Prozessen die Klage führenden Frauen zu Stars in Livepornografie werden, dass sie im Zuge dessen gedemütigt und verletzt werden, wie MACKINNON⁴⁰ dies so eindringlich geschildert hat?

2. Pornografie ist die Theorie, Vergewaltigung die Praxis?

Dass Pornografie Männer zu sexueller Gewalt anstiftet, ist im Antipornografiediskurs ein Dogma, dessen Richtigkeit entweder schlicht behauptet oder mittels Verweis auf Studien aus dem Bereich der psychologischen Wirkungsforschung «belegt»⁴¹ wird. Allerdings sind die Ergebnisse dieser Wissenschaft zum einen methodisch problematisch, zum anderen durchaus widersprüchlich. Die meisten Forscherinnen und Forscher sind, was die Aussagekraft ihrer Daten anbelangt, bei weitem zurtückhaltender als ihre radikalfeministischen Rezipientinnen behaupten.⁴²

Eine spannende Studie zu den Auswirkungen von Pornografie auf die Geschlechtergleichheit führte BARON durch. Seine Arbeitshypothese bestand in der Annahme, dass es zwischen der Verbreitung von pornografischen Magazinen und der Geschlechtergleichheit einen *negativen* Zusammenhang gibt: je höher die Zirkulationsrate von Pornografie, desto schlechter die Stellung der Frauen.⁴³ Um diese Hypothese zu überprüfen,

³⁹ Dafür BAER, 247.

⁴⁰ MACKINNON 1994, 34.

⁴¹ Siehe dafür etwa MACKINNON 1989: 144, 284–286 Fn. 51, 54, 55, 56, 60.

⁴² ERTEL; LINZ/MALAMUTH; vgl. dazu HOLZLEITHNER 2000, 230–240.

⁴³ BARON 367.

konstruierte er einen Katalog von 24 Indikatoren, die den Status von Frauen im Verhältnis zu jenem von Männern in Bezug auf Politik, Ökonomie und subjektiven Rechten abbildbar machen sollten. Sein Bezugspunkt bildeten diverse US-amerikanische Bundesstaaten. Als Kontrollvariablen inkludiert BARON einen Gewaltindex, Messungen der Akzeptanz von Gewalt in jedem Staat ebenso wie die Anzahl von *Southern Baptists*. Die Letztgenannten wurden deshalb gelistet, weil sie besonders traditionalistische Vorstellungen vom Geschlechterverhältnis haben.⁴⁴

Als Ergebnis dieser Studie stellte sich heraus, dass die Korrelation zwischen Pornografie und Gleichheit der Geschlechter genau gegenläufig zur Arbeitshypothese war: Je mehr Pornografie, desto besser die Situation der Frauen. Die signifikanteste Korrelation war aber jene zwischen der Anzahl der *Southern Baptists* und der Geschlechtergleichheit: Je mehr *Southern Baptists*, desto schlechter war es um die Situation der Frauen bestellt. BARON selbst interpretierte seine Ergebnisse vorsichtig: Er zog *nicht* den Schluss, dass die Zirkulation von Pornografie die Gleichheit von Frauen *verursacht*. Er meinte vielmehr, dass eine weitere Variable – politische Offenheit und Toleranz – dafür verantwortlich sein mag, dass die Verbreitung von Pornografie mit grösserer Geschlechtergleichheit korreliert. In politisch toleranten Staaten gebe es einen besseren Schutz der Meinungsfreiheit, die dann auch Pornografie inkludiert, ebenso wie einen besseren Schutz der Rechte von Frauen.⁴⁵

Auch für diese Studie kann nicht beansprucht werden, dass sie die Wahrheit über die Auswirkungen der Verbreitung und des Konsums von Pornografie spricht; auch sie zeigt aber wieder, dass die Korrelation jedenfalls komplexer ist als im radikalfeministischen Diskurs behauptet wird.

3. Zur sexuellen Autonomie von Pornodarstellerinnen

Dass die Welt komplexer ist, als dies im radikalfeministischen Antipornografiediskurs dargestellt wird, gilt auch für die Situation von Pornodarstellerinnen. MACKINNON und ihre Mitautorinnen dekretieren, dass eine Entscheidung für einen solchen Beruf nicht das Ergebnis einer autonomen Wahl sein könne. Widersprechen Pornodarstellerinnen dieser Ansicht, erhebt sich der Vorwurf des «falschen Bewusstseins» und der

⁴⁴ BARON 372.

⁴⁵ BARON 377.

Kollaboration mit dem Patriarchat. Das führt aber zu einer Isolation von Frauen untereinander. Patriarchale Wertvorstellungen haben, wie VALVERDE zu Recht anmerkt, Ehefrau und Hure, Mutter und Stripperin gleichermaßen unterdrückt.⁴⁶ Manche Pornodarstellerinnen haben den Weg in die politische und akademische Öffentlichkeit gewählt, um sich wahrnehmbar dagegen zu wehren, entweder um als soziale Aussenseiterinnen stigmatisiert oder automatisch und ausschliesslich als Opfer definiert zu werden. Sie verstehen sich selbst als Feministinnen und wehren sich gegen eine überhebliche Haltung, die ihre Vorstellungen nicht ernst nimmt und sie auf Abbilder eines Stereotyps reduziert.⁴⁷

Die Protagonistinnen, von denen hier die Rede ist, insistieren darauf, dass sich ihre Wahl von vielen anderen in einem kapitalistischen, patriarchalen und rassistischen System wenig unterscheidet. Sie widersprechen *nicht* der Ansicht, dass ökonomische und sexuelle Ungleichheiten zu den Ursachen dafür gehören, sich für Sexarbeit, sei es als Prostituierte oder als Pornodarstellerin, zu entscheiden⁴⁸ – eines der wenigen Berufsfelder, in dem schlecht ausgebildete Frauen (noch immer) in relativ kurzer Zeit verhältnismässig viel Geld verdienen können. Der Preis, den jede einzelne dafür zahlt, kann hoch sein. Die Arbeit zu kriminalisieren oder sie mit sonstigen Massnahmen zu erschweren, um die Pornoindustrie zu treffen, führe freilich nicht zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen. Sich darum zu kümmern, müsste aber doch Hauptanliegen feministischer Interventionen sein. Somit wäre für feministische Anliegen mehr gewonnen, wenn Feministinnen die Selbstorganisation von PornodarstellerInnen zur Veränderung der Industrie unterstützten, als wenn sie den zum Scheitern verurteilten rigoristischen Standpunkt einnehmen, dass die Industrie zu zerschlagen sei.

⁴⁶ VALVERDE, 169.

⁴⁷ HARTLEY. Ein schönes Beispiel für eine gelungene Kommunikation zwischen einer Porn- (Annie Sprinkle, selbst langjährige Pornodarstellerin) und einer Anti-Porn-Feministin (Mae Tyme) findet sich hier: <http://www.anniesprinkle.org/html/writings/pocketporn.html> (28.5.2009).

⁴⁸ Bell, 111.

VI. Schlussfolgerungen

Aus den vorangegangenen Überlegungen dürfte deutlich geworden sein, dass ich den rechtlichen Bemühungen radikalfeministischer Pornografiegegnerinnen wie vielen ihrer Analysen skeptisch gegenüberstehe. Allerdings halte ich die radikalfeministische Kritik an den herrschenden Bildern des Sexuellen für wichtig, auch und gerade in ihrer Hermetik und in ihren Übertreibungen. Sie ist der Stachel im Fleisch einer zu weitgehenden Anpassung an die herrschenden Verhältnisse, die resignierend zur Kenntnis nimmt, was nicht zu ändern ist. Andererseits bin ich nicht davon überzeugt, dass eine Gesellschaft (weitgehend) ohne Pornografie der feministische Garten Eden wäre. Freiheit dürfte ihren Preis haben, und dazu gehört Pornografie, dazu gehören sexuell explizite Darstellungen, die für die einen schockierend und verletzend, für die anderen aufregende Fantasien sind. Wie so vieles hat die lesbisch-feministische Cartoonistin ALISON BECHDEL auch dieses Dilemma auf den gezeichneten Punkt gebracht:

ADMITTING SOME OF THE THINGS THAT TURNED ME ON WAS LIKE COMING OUT ALL OVER AGAIN.



So werden uns die ritualisierten Bilder sexueller Begegnungen weiterhin begleiten, uns konstituieren, deformieren, anregen, abstossen, verletzen – und auch ermächtigen. Ich bin nicht überzeugt davon, dass Pornografie die sexuelle Autonomie von Frauen *zerstört*. Im Umgang damit ist allerdings, ebenso wie in sexuellen Begegnungen mit anderen, eine gewisse Kompetenz nötig, die erlernt werden kann und die es angesichts des nach Geschlechtern unterschiedlichen Konsumverhaltens auch einzusetzen gilt. Denn wie geht frau damit um, wenn sie selbst Pornografie abstossend findet, ihr Gefährte oder ihre Gefährtin aber begeistert konsumiert?

Gefragt ist also jedenfalls eine Sexualerziehung, die ihren Namen auch verdient und die es möglich macht, über Sex überhaupt zu sprechen und «es» nicht bloss zu «tun» und etwaige damit verbundene Verletzungen sprachlos zu ertragen. Das allein könnte bereits zur Verbesserung der Geschlechterverhältnisse beitragen. Dazu bedarf es darüber hinaus einer differenzierten öffentlichen Debatte, die auch unkonventionelle Bilder des Sexuellen mit einbezieht. Ausstellungen wie The «Porn Identity. Expeditionen in die Dunkelzone»⁴⁹ in der Kunsthalle Wien (2009) können dafür der Anlass sein.

⁴⁹ <http://www.kunsthallewien.at/de/events/index.shtml?id=3178> (28.5.2009); dazu gibt es einen von der Kunsthalle Wien herausgegebenen Katalog.

Quellenverzeichnis

Abbildung

Alison Bechdel, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Künstlerin.

Literatur

- ADAMS, CAROL J., *The Sexual Politics of Meat: A Feminist-Vegetarian Critical Theory*, New York 1990
- BAER, SUSANNE, *Inexcitable Speech. Zum Verständnis von «Recht» im postmodernen Feminismus am Beispiel von JUDITH BUTLERS «Excitable Speech»*, in: HORNSCHIEDT, ANTIJE et al.: *Kritische Differenzen – geteilte Perspektiven. Zum Verhältnis von Feminismus und Postmoderne*, Opladen/Wiesbaden 1998, 229–252
- BAER, SUSANNE/SLUPIK, VERA, *Entwurf eines Gesetzes gegen Pornografie, Kritische Justiz* (1988), 171–181
- BARON, LARRY, *Pornography and Gender Equality: An Empirical Analysis*, *The Journal of Sex Research* (1990), 363–380
- BECHDEL, ALISON, *Unnatural Dykes to Watch Out For*, Ann Arbor 1995
- BELL, SHANNON, *Reading, Writing & Rewriting the Prostitute Body*, Bloomington/Indianapolis 1994
- COLE, SUSAN G., *Power Surge: Sex, Violence & Pornography*, Toronto 1995
- CORNELL, DRUCILLA, *Feminism and Pornography*, Oxford/New York 2000
- COSSMAN, BRENDA, *Feminist Fashion of Morality in Drag? The Sexual Subtext of the Butler Decision*, in: COSSMAN, BRENDA et al.: *Bad Attitude/s on Trial: Pornography, Feminism and the Butler Decision*, Toronto/Buffalo/London 1997, 107–151
- DANE, EVA/SCHMIDT, RENATE, *Frauen & Männer und Pornografie – Ansichten – Absichten – Einsichten*, Frankfurt am Main 1990
- DWORKIN, ANDREA/MACKINNON, Catharine, *Pornography and Civil Rights: A New Day for Women's Equality*, London 1988
- ELLIS, BRETT EASTON, *American Psycho*, Basingstoke 1991

- ENGELSCHALL, MANFRED, Stellungnahme aus richterlicher Sicht zum Gesetzesentwurf von «EMMA», in: DANE/SCHMIDT, Frauen & Männer und Pornografie. Ansichten – Absichten – Einsichten, Frankfurt am Main 1990, 208–212
- ERTEL, HENNER, Erotika und Pornographie. Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung, München 1990
- GOTELL, LISE, Shaping Butler: The New Politics of Anti-Pornography, in: COSSMAN, BRENDA et al.: Bad Attitude/s on Trial: Pornography, Feminism and the Butler Decision, Toronto/Buffalo/London 1997, 48–106
- HARTLEY, NINA, Reflections of a Feminist Porn Star, in: HOFFMAN, BARRY (Hg.) Gauntlet: Exploring the Limits of Free Expression, Porn in the USA, Springfield 1993, 62–68
- HAZEN, JANET, Hot, Hotter, Hottest: 50 Fiery Recipes, San Francisco 1992
- HOLZLEITHNER, ELISABETH, Grenzziehungen. Pornografie, Recht und Moral, Wien 2000,
<http://homepage.univie.ac.at/elisabeth.holzleithner/Dissertation.pdf>
- HOLZLEITHNER, ELISABETH, Pornografie. Ritualisierungen des Sexuellen im Spiegel feministischer Theorien, in: BIRGIT SAUER/EVA MARIA KNOLL (Hg.), Ritualisierungen von Geschlecht, Wien 2006, 203–221
- HUNTER, NAN D./LAW, SILVIA A., Brief Amici Curiae of Feminist Anti-censorship Task Force et al., in: American Booksellers Association v Hudnut, University of Michigan Journal of Law Reform (1988), 69–136
- LINZ, DANIEL/MALAMUTH, NEIL, Pornography, Newbury Park 1993
- MACKINNON, CATHARINE A., Feminism Unmodified. Discourses on Life and Law, Cambridge, Mass./London, England 1987
- MACKINNON, CATHARINE A., Nur Worte, Frankfurt am Main 1994
- MACKINNON, CATHARINE A./DWORKIN, ANDREA, In Harm's Way. The Pornography Civil Rights Hearings, Cambridge, Massachusetts, London, England 1997
- MORGAN, ROBIN, Theory and Practice: Pornography and Rape, in: MORGAN, ROBIN: Going Too Far. The Personal Chronicle of a Feminist, New York 1978, 163–169

- PACKARD, TAMARA/SCHRAIBMAN, MELISSA, Lesbian Pornography: Escaping the Bonds of Sexual Stereotypes and Strengthening Our Ties to One Another, UCLA Women's Law Journal (1994), 299–328
- ROSS, BECKI, «It's Merely Designed for Sexual Arousal»: Interrogating the Indefensibility of Lesbian Smut, in: COSSMAN, BRENDA et al.: Bad Attitude/s on Trial: Pornography, Feminism and the Butler Decision, Toronto/Buffalo/London 1997, 152–198
- SCALES, ANN, Avoiding Constitutional Depression. Bad Attitudes and the Fate of Butler, in: CORNELL, DRUCILLA (Hg.): Feminism and Pornography, Oxford/New York 2000, 318–344
- SCHWARZER, ALICE, PorNO. Opfer & Täter, Gegenwehr & Backlash, Verantwortung und Gesetz, Köln 1994
- STROSSEN, NADINE, Zur Verteidigung der Pornografie. Über die Freiheit des Wortes, Sex und die Rechte der Frauen, Zürich 1997
- VALVERDE, MARIANA, Sex, Macht und Lust, Frankfurt am Main 1994
- WILLIAMS, LINDA, Hard Core: Macht, Lust und die Traditionen des pornografischen Films, Basel/Frankfurt am Main 1995

Schriften zur Rechtspsychologie

Begründet und herausgegeben im Auftrag des Europäischen
Instituts für Rechtspsychologie von

Dr. Raimund Jakob, Salzburg
Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich
Prof. Dr. Martin Usteri, Zürich
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Robert Weimar,
Siegen/Heidelberg



Stämpfli Verlag AG Bern · 2009

Diskriminierung – Wahrnehmung und Unterbrechung

Herausgegeben von

Mischa Senn und Adelheid Kühne



Stämpfli Verlag AG Bern · 2009